

<p style="text-align: center;">Bildung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied</p>
--

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt folgenden

Beschluss

Gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7.6.1939 (RGBl. I S. 979) beschließt das Landratsamt Fürstenfeldbruck auf Grund der von den Gemeinden Adelshofen, Aich, Jesenwang, Landsberied, Pfaffenhofen und Puch anerkannten Zweckverbandssatzung und der von ihnen abgegebenen Beitrittserklärung die Bildung des "Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied".

Der Zweckverband hat die Aufgabe eine Wasserversorgungsanlage für die Gemeinden Adelshofen, Aich, Jesenwang, Landsberied, Pfaffenhofen und Puch zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Die von den Verbandsgemeinden vereinbarte Satzung des Zweckverbandes wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes als rechtsverbindlich festgestellt.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck erfolgt auf Grund § 11 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes. Der Beschluß und die Satzung werden am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes rechtswirksam.

Fürstenfeldbruck, den 1. April 1963
LANDRATSAMT

I.A. Dr. Trometer
Regierungsrat

Neufassung bekannt gemacht im Amtsblatt der Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 12 vom 9. November 1967.

Änderungen hierzu bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 24 vom 24. Dezember 1972 und Nr. 16 vom 22. Juni 1979.